

wurde bereits hingewiesen (s. Rz. 38 zu Art. 19). Wird ein sozialer Druck ausgeübt, um einen solchen Verzicht zu erreichen, läuft die Garantie des Post- und Fernmeldegeheimnisses leer.

e) Die Ausnahme von der Pflicht zur Geheimhaltung, wenn Gesetze zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichten (§ 37 Abs. 1, Ziff. 1, zweiter Halbs.), und die Befreiung von der Geheimhaltungspflicht bei der Feststellung von Verstößen gegen das Gesetz über das Post und Fernmeldewesen oder Anordnungen dazu (§ 37 Abs. 2 Ziff. 2) führen dazu, daß die Garantie des Post- und Fernmeldegeheimnisses vollends leer läuft. Die Beförderungs- und Übermittlungspflicht der Deutschen Post besteht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 a.a.O. nicht, wenn gegen das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen, gegen Anordnungen zu diesem Gesetz oder andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird. Ohne eine Öffnung von geschlossenen Postsendungen kann aber bei solchen nicht festgestellt werden, ob eine Pflicht zur Anzeige strafbarer Handlungen, ein Verstoß gegen das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen, gegen Anordnungen zu diesem oder gegen andere gesetzliche Bestimmungen, etwa das StGB, vorliegen. Ohne eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht würden also die §§ 3 Abs. 1 Satz 2, 37 Abs. 1 Ziff. 1, zweiter Halbs., 37 Abs. 2 Ziff. 2 bei verschlossenen Sendungen leerlaufen.

Um ein solches Leerlaufen zu verhindern, leitet die Deutsche Post den sogenannten Stellen 12 des Ministeriums für Staatssicherheit (s. Rz. 75, 76 zu Art. 7) die Postsendungen zu. Diese Stellen nehmen stichprobenweise Kontrollen vor. Die Sicherheit des sozialistischen Staates mag ein solches Verfahren erfordern, eine gesetzliche Grundlage fehlt dafür. Denn nach dem Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen sind Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht erst gegeben, wenn Verstöße festgestellt worden sind, nicht aber, um solche Verstöße erst festzustellen. § 115 Abs. 1-3 StPO läßt das Öffnen verschlossener Sendungen nach Beschlagnahme erst nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu.

3. Über das Abhören von Telefongesprächen gab es bis zum 31. 7. 1979 keine normativen Bestimmungen. Erst durch die Einfügung eines Absatzes 4 in § 115 StPO durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz<sup>5</sup> wurde mit Wirkung vom 1. 8. 1979 ab die Rechtslage geändert. Danach kann die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs auf Tonträger angeordnet werden. Sie darf nur erfolgen bei Vorliegen des dringenden Verdachts von Straftaten, die nach § 225 StGB der Anzeigepflicht unterliegen (Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit, Verbrechen gegen die DDR, Verbrechen gegen das Leben, Verbrechen des schweren Raubes, Verbrechen oder Vergehen gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ordnung, Vergehen oder Verbrechen des Mißbrauchs von Waffen oder Sprengmitteln, Verbrechen der Gefangenenbefreiung, Verbrechen oder Vergehen der Fahnenflucht), von Straftaten der Luftpiraterie, des Rauschgifthandels und anderen Straftaten, deren Bekämpfung in internationalen Konventionen gefordert wird, von Straftaten, die unter Benutzung von Telefonanschlüssen vorbereitet oder begangen wurden und mit Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bedroht sind. Diese Anordnung \*<sup>28</sup>

<sup>5</sup> Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (3. Strafrechtsänderungsgesetz) vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).